



Bewerbung

für ein Grundstück der Stadt Füssen in den Baugebieten Weidach O 53 und Weidach O 65

Hinweise

zum Ausfüllen des Bewerbungs-/Antragsformulars für den Erwerb eines Grundstücks

- ⇒ Es gelten die Richtlinien zur Vergabe von Baugrundstücken der Stadt Füssen (Stand: 30. Juli 2019).
- ⇒ Das Bewerbungs-/Antragsformular steht auf der Internetseite der Stadt Füssen unter www.stadt-fuessen.de als PDF-Datei zum Herunterladen zur Verfügung. Dort stehen auch die aktuell geltenden Vergaberichtlinien sowie Hinweise dazu zur Verfügung.
- ⇒ Bitte tragen Sie die Angaben in das Formblatt ein.
- ⇒ Sie können sich auf eines oder mehrere Grundstücke bewerben. Sollten sich mehrere Interessenten für ein Grundstück bewerben, so wird eine Rangliste in der Reihenfolge der Vergaberichtlinien (Ziffer 2.3. Kinder, behinderte und pflegebedürftige Personen) erstellt.
- ⇒ Es können sich eine oder mehrere Personen (zum Beispiel Ehepaar) für ein Grundstück bewerben. Sofern sich eine Person bewirbt, ist nur die Spalte „Bewerber 1“ einzutragen. Bei beispielsweise zwei Bewerbern ist auch die Spalte „Bewerber 2“ auszufüllen.
- ⇒ Sofern der Platz auf dem Antragsformular für Angaben nicht reicht, fügen Sie bitte ein zusätzliches Blatt hinzu.
- ⇒ Bitte beachten Sie den Bewertungsstichtag zum Ende der Bewerbungsfrist (siehe Bekanntmachung)

Begriffsbestimmungen

im Sinne des Vergabemodells / der Vergaberichtlinien der Stadt Füssen:

Beworbenes Grundstück ist jede Bauparzelle, die aufgrund der nachfolgenden Kriterien zu zum Verkauf steht. Das Grundstück ist regelmäßig mit Parzellenummer (ersichtlich im Bebauungsplan), Flurstücks-Nr. und Hausnummer (ersichtlich in der Flurstückskarte) bezeichnet.

Stichtag für die Angaben des Bewerbers/der Bewerberin ist der Zeitpunkt des Endes der Bewerbungsfrist. Diese ergibt sich aus der amtlichen Bekanntgabe zum Verkauf der Baugrundstücke. Ändern sich die Verhältnisse, die für die Punktvergabe maßgeblich sind, nach der Einreichung des Antragsformulars/Bewerbungsformulars, ist der/die Bewerber/in verpflichtet, dies unverzüglich bei der in der Stadt Füssen zuständigen Stelle zu melden.

Bewerber/in ist, wer sich bei der Stadt Füssen um den Erwerb eines im Vergabemodells ausgeschriebenen Grundstücks bewirbt. Mehrere Bewerber (z. B. Ehepartner) werden im Rahmen einer Bewerbung behandelt. Die Auswirkungen bei der Punktvergabe regeln die Vergaberichtlinien.

Einkommen ist der Gesamtbetrag der Einkünfte (§ 2 Abs. 3 Einkommensteuergesetz EStG) der gesamten Haushaltsgemeinschaft des/der Bewerbers/in. Angesetzt wird das durchschnittliche Einkommen der letzten drei Jahre vor der Bewerbung. Der Nachweis erfolgt durch Vorlage der letzten drei Einkommensteuerbescheide.

Haushaltsgemeinschaft liegt vor, wenn der/die Bewerber/in und die anderen Personen (z. B. Ehepartner, eingetragene Lebenspartner, Partner in einer auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft, deren Kinder und Eltern) in der gemeinsamen Wohnung gemeinsam



wirtschaften ("Wirtschaften aus einem Topf").

Durchschnittseinkommen dient als Ausschlussgrenze sowie als Grundlage für die Punktvergabe im Verfahren. Es wird vom Bayerischen Landesamt für Statistik für die Gemeinde ermittelt.

Kinder sind alle mit dem/der Bewerber/in in der Haushaltsgemeinschaft nicht nur vorübergehend lebende Kinder. Bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres werden kindergeldberechtigte Kinder bei der Punktvergabe und den Freibeträgen berücksichtigt.

Pflegebedürftige Angehörige sind Familienangehörige eines/r Bewerbers/Bewerberin bei denen Pflegebedürftigkeit mindestens der Pflegegrad 1 nach Sozialgesetzbuch Elf (SGB XI) nachgewiesen wird und die im Haushalt des/der Bewerbers/Bewerberin gepflegt werden.

Behinderung ab einem Grad der Behinderung von mindestens 50 % (Schwerbehinderung), die beim Bewerber/in nachgewiesen ist.

Hauptwohnsitz ergibt sich aus dem Melderecht.

Erwerbstätigkeit in der Gemeinde: Nach Definition der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) zählen zu den Erwerbstätigen alle Personen im Alter von 15 und mehr Jahren, die in einem Arbeitsverhältnis stehen (Arbeitnehmer) oder selbständig ein Gewerbe oder eine Landwirtschaft betreiben (Selbständige, Unternehmer) oder als mithelfende Familienangehörige im Betrieb eines Verwandten mitarbeiten. Mit Punkten bewertet werden Personen, die wenigstens regelmäßig 20 Wochenstunden beschäftigt sind (auch wenn nur als Aushilfe nur vorübergehend beschäftigt sind). Der internationalen Praxis folgend gelten auch Personen, die zwar nicht arbeiten, bei denen aber Bindungen zu einem Arbeitgeber bestehen (z. B. Personen in Mutterschutz oder Elternzeit, die diesen Urlaub aus einer bestehenden Erwerbstätigkeit angetreten haben), als erwerbstätig. Die so definierte Erwerbstätigkeit bezieht sich auf den/die Bewerber/in, seinen/ihren Partner/in und deren Tätigkeit in einem Betrieb in der Stadt Füssen.

Ehrenamtliche Tätigkeit ist die aktive, nicht ausschließlich passive Mitgliedschaft in einem der in den Vergaberichtlinien aufgeführten Vereine bzw. Institutionen innerhalb der Stadt Füssen. Der Nachweis kann z. B. durch einen Mitgliedsausweis oder eine Bestätigung geführt werden. Als ehrenamtliche Tätigkeit gelten auch kommunale Ämter.

Sie können Ihren Antrag entweder auf dem Postweg senden an:

Stadt Füssen
Rathaus
Lechhalde 3
87629 Füssen

oder

eine PDF-Datei als Scan per E-Mail an: p.hartl@fuessen.de

Für Rückfragen stehen Ihnen zur Verfügung:

Peter Hartl, Lechhalde 3, 87629 Füssen, Tel. 08362/903-212 oder per E-Mail unter p.hartl@fuessen.de